

BBH-News Immissionsschutz-/Umweltrecht

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren, Sie halten unseren Newsletter zum Immissionsschutz-/Umweltrecht in Ihren Händen. Heute geht es in erster Linie um die aktuelle Novelle des Immissionsschutzrechts im Zuge der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IED). Diese wird ja tiefgreifend reformiert. Aber auch sonst ist einiges geschehen. Wir freuen uns wie immer über jedes Feedback.

Inhaltsübersicht

TEIL 1: AUF DER ZIELGERADEN: DIE IED WIRD UMGESETZT

TEIL 2: GESTATTEN ... DIE IED!

- I. Worum geht's der IED?
- II. Von der Idee bis zur Richtlinie

TEIL 3: DIE UMSETZUNG DER IED IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

TEIL 4: WAS ÄNDERT SICH IN ZUKUNFT?

- I. Künftig zentral: BVT-Merkblätter
- II. Neues für Neuanlagen
- III. Neues auch für Bestandsanlagen

TEIL 5: NEUE ANFORDERUNGEN AN GROßFEUERUNGS-ANLAGEN

TEIL 6: KRAFTWERKSBEIHILFEN

TEIL 7: AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

- I. Das Schicksal des Kraftwerks Lünen
- II. Reichweite der Umweltinformationspflichten

Teil 1: Auf der Zielgeraden: Die IED wird umgesetzt

Als am 01.01.2011 die EU mit Erlass der neuen IED den Startschuss für die Novelle des Immissionsschutzrechts gab, war klar: Es würde eng auf der Zielgeraden. Denn den Mitgliedsstaaten wurde nur eine angesichts der tiefgreifenden Veränderungen kurze Umsetzungsfrist bis zum 06.01.2013 gegeben. Doch der deutsche Gesetzgeber – in Sachen Umweltschutz oft weit vorn – scheint auch diesmal seine Hausaufgaben rechtzeitig zu erledigen. Das Gesetz zur Umsetzung der IED wurde Anfang November 2012 vom Bundestag beschlossen. Nun fehlt „nur“ noch die Zustimmung des Bundesrates. Das Ziel – die Umsetzung der EU-Vorgaben bis Januar 2013 – scheint zum Greifen nah.

Doch für die Anlagenbetreiber und Aufsichtsbehörden geht es dann erst los: Das überkommene, seit den siebziger Jahren etablierte Recht der Luftreinhaltung wird großflächig erneuert und, auch wenn es bei den Grundstrukturen bleibt: Der Alltag der Anlagenüberwachung sieht künftig anders aus als bisher.

Teil 2: Gestatten ... die IED!

I. Worum geht's der IED?

Die IED verfolgt den Zweck, die Emissionen großer, genehmigungsbedürftiger Anlagen zu reduzieren. Von diesen gibt es europaweit ca. 52.000; in der Bundesrepublik werden rund 9.000 betrieben. Ein Großteil der Luftschadstoffe geht auf diese Anlagen zurück.

Zum Zweck der Emissionsminderung ordnet die IED europaweit einheitliche Standards an, teilweise in Form von materiellen Anforderungen, wie Grenzwerten, teilweise aber auch hinsichtlich prozeduraler Anforderungen ans Genehmigungsverfahren und an die Anlagenüberwachung.

Mit diesem Ansatz stellt die IED kein Novum dar: Bereits seit Erlass der IVU-Richtlinie 1996 ist dieser Teil des Umweltrechts in wesentlichen Teilen vergemeinschaftet. Die IED stellt auf dem Weg zu einem europaweit einheitlichen Umweltrecht nun einen neuen Meilenstein

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

November 2012

dar. Sie fasst nicht nur sechs alte Richtlinien zusammen (IVU-RL, GroßfeuerungsanlagenRL, AbfallverbrennungsRL, und drei RL zu Lösemittel und Titandioxid). Sie vertieft gleichzeitig auch die Einheitlichkeit der Standards und zieht das Schutzniveau noch einmal deutlich nach oben. Damit reagierte der Richtliniengeber auf Defizite, die die Europäische Kommission im Zuge einer Evaluierung der IVU-Richtlinie identifiziert hatte: Verschiedene Mitgliedstaaten hatten sich an die IVU-RL schlicht nicht gehalten, und selbst dort, wo ihre Regeln formell in Kraft gesetzt wurden, wurden sie vor Ort oft nicht beachtet. Dies benachteiligte im Wettbewerb vor allem auch die deutschen Unternehmen, die deutlich höhere Standards einhalten mussten als ihre europäische Konkurrenz aus manch anderen Ländern. Insofern ist die neue IED trotz aller Unbequemlichkeiten beim Wechsel vom Vertrautem zu Neuem für die Industrie in der Bundesrepublik auch ein Vorteil.

II. Von der Idee bis zur Richtlinie

Für EU-Verhältnisse ging es schnell: Dem 2007 veröffentlichten ersten Vorschlag für eine neue Richtlinie, die die Defizite der IVU-Richtlinie ausbügeln sollte, folgten 2009 und 2010 umfangreiche Beratungen im Rat. Schnell stellte sich heraus, dass die Mitgliedstaaten die anspruchsvollen Vorstellungen der Kommission nur zum Teil mittrugen. Während Mitgliedstaaten mit einem bereits sehr anspruchsvollen Umweltrecht, wie die Bundesrepublik, auf hohe und einheitliche Standards drängten, waren andere daran interessiert, auch weiterhin weitgehende Abweichungsrechte zu behalten.

Dies schlug sich auch in den Beratungen 2009 im Europäischen Parlament nieder. Entsprechend war der gemeinsame Standpunkt von Rat und Parlament aus dem Februar 2010 deutlich weniger streng mit den europäischen Unternehmen als der erste Entwurf der Kommission.

In den nächsten Monaten ging es unter lebhaften Diskussionen rasch voran: Schon im Juli 2010 verabschiedete das Europäische Parlament die Richtlinie. Im November folgte der Rat. Mit Veröffentlichung am 24.11.2010 trat die neue IED in Kraft und muss nun durch die Mitgliedstaaten bis zum 06.01.2013 umgesetzt werden.

Teil 3: Die Umsetzung der IED in der Bundesrepublik Deutschland

Zwischen November 2010 und Januar 2013 die IED in deutsches Recht umzusetzen war von Anfang an ein ehrgeiziges Ziel, zumal mehr als nur ein Gesetz betroffen ist. So müssen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWAbfG) grundlegend überarbeitet werden. Auch auf Verordnungsebene ändert sich Einiges. U. a. wurde die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die Verordnung über das Genehmigungsverfahren sowie die Deponieverordnung neu erlassen. Betroffen sind zudem u. a. die wichtige Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV) sowie die Abfallverbrennungs- und Mitverbrennungsverordnung (17. BImSchV).

Das umfangreiche Gesetzespaket, mit dem die IED umgesetzt werden soll, hat die Bundesregierung bereits am 23.05.2012 auf den Weg gebracht. Nach Befassung des Bundesrates und einer Gegenäußerung der Bundesregierung im Hochsommer wurde der Gesetzentwurf am 07.11.2012 vom Umweltausschuss angenommen und schon am Tag darauf vom Bundestag beschlossen. Nun fehlt quasi nur noch die Zustimmung des Bundesrates.

Im Hinblick auf die wichtige Novelle auf Verordnungsebene, v. a. der 13. und der 17. BImSchV, ging es noch schneller voran. Nachdem die Bundesregierung den Entwurf am 05.09.2012 beschlossen hat, hat der Bundestag der Verordnung bereits am 18.10.2012 zugestimmt. Der Bundesrat entscheidet am 23.11.2012 über das Verordnungspaket.

Teil 4: Was ändert sich in Zukunft?

Immerhin: Für die deutschen Anlagenbetreiber ändert sich deutlich weniger als für die betroffenen Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten vor allem im Osten und Süden Europas, die bisher weitgehender als die Bundesrepublik vom Standard best verfügbarer Technik abgewichen sind. Denn dieser – niedergelegt in den BVT-Merkblättern – ist künftig der verbindliche Standard für die erfassten Anlagen (Punkt I.). Aber auch abseits der neuen Relevanz der BVT-Merkblätter müssen sowohl Unternehmen, die Neuanlagen errichten (Punkt II.), als auch Unternehmen mit Bestandsanlagen (Punkt III.) künftig mit einigen recht grundlegenden Änderungen rechnen:

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

November 2012

I. Künftig zentral: BVT-Merkblätter

Bisher spielten die BVT-Merkblätter eher eine Nebenrolle. Sie wurden zwar schon unter der IVU-RL im sog. Sevilla-Prozess in Arbeitsgruppen aus Behörden der Mitgliedsstaaten, der Industrie und Umweltverbänden erarbeitet und sollten bereits damals die Grundlage der Genehmigungsstandards bilden. Künftig rücken sie aber ganz ins Zentrum der Anlagenstandards: Es muss künftig gewährleistet werden, dass die in Deutschland geltenden Grenzwerte (also v. a. die der TA Luft, aber auch der 13. und 17. BImSchV) innerhalb der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen – also der assoziierten Emissionswerte der BVT-Merkblätter – liegen (so für die genehmigungsbedürftigen Anlagen § 7 Abs. 1 a des Kabinettsentwurfs fürs neue BImSchG, im Weiteren: BImSchG-E).

Aber auch dann, wenn es kein untergesetzliches Regelwerk gibt, müssen die BVT-Werte eingehalten werden. Ansonsten gibt es keine Neuanlagengenehmigung. Und selbst bei längst genehmigten Altanlagen ist künftig sicherzustellen, dass sie zeitnah (also binnen vier Jahren) den jeweils aktuellen Standard einhalten (hierzu mehr unter Punkt III.). Zumindest theoretisch gelten damit künftig in ganz Europa dieselben materiellen Anforderungen. Abweichungsrechte gibt es in Zukunft nur noch innerhalb enger Grenzen, nämlich wenn wegen der geographischen Lage oder der technischen Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßige Kosten anfielen, Art. 15 Abs. 4 IED. Dies muss der betreffende Mitgliedstaat zudem dokumentieren und nach Brüssel melden.

II. Neues für Neuanlagen

Wer künftig eine Anlage neu errichten will, muss sich mit einigen Neuerungen auseinandersetzen:

1. (Noch) Anspruchsvollere Grenzwerte

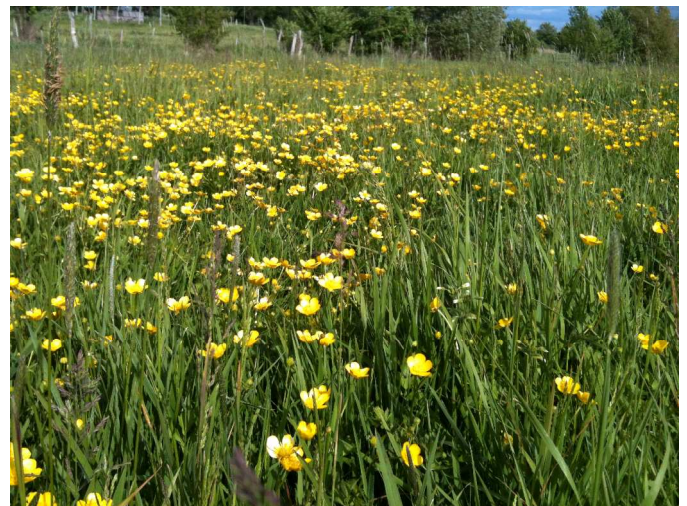
Zunächst steigen wegen der IED die materiellen Anforderungen an Anlagen deutlich an. Dies betrifft auch diejenigen Anlagen, die zwar nach deutschem Recht genehmigungsbedürftig sind, aber nicht zum Kreis der IED-Anlagen gehören.

Der Anstieg der Anforderungen schlägt sich vor allem in den neuen Grenzwerten nieder, die dem Entwurf der 13. BImSchV zu entnehmen sind. Für Abfallverbrennungs- bzw. Mitverbrennungsanlagen gilt dasselbe für die 17. BImSchV.

Anders als für Altanlagen (hierzu bitte Punkt III.) gelten für neue Anlagen keine Übergangsfristen. Wer neu baut, muss schließlich nicht umrüsten, sondern kann gleich so bauen, wie Brüssel es verlangt. Aber nicht nur die Europäische Kommission hat die Latte in diesem Punkt hoch gehängt. Zumindest der erste Entwurf war deutlich anspruchsvoller und bezog zudem mehr Anlagen ein, als eigentlich nach der IED erforderlich. Hier hat die Ressortabstimmung noch einmal in einigen wichtigen Punkten nachgebessert.

2. Ausgangszustandsbericht

§ 5 Abs. 3 BImSchG ordnete in der bisher geltenden Fassung an, dass ein Betreiber nach Ende des Betriebs sein Betriebsgrundstück wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen musste. Für Anlagen nach der IED wird diese Pflicht nun verschärft: Künftig ist nicht nur ein *ordnungsgemäßer* Zustand, sondern ein Zustand wie vor der industriellen Nutzung erforderlich. Nun ist es naturgemäß unmöglich, ein Grundstück, auf dem etwa Stahl gekocht oder Chemikalien hergestellt wurden, in den Zustand einer grünen Gänsewiese zurückzuführen.



Entsprechend sieht der neue § 5 Abs. 4 BImSchG-E auch nur die Beseitigung der *erheblichen* Verschmutzungen vor und nennt die „Verhältnismäßigkeit“ als Grenze der Pflicht, den Ausgangszustand wieder herzustellen. Insofern bleibt es materiell voraussichtlich im Wesentlichen beim Alten. Allerdings: Was unter erheblichen Verschmutzungen zu verstehen ist, ist bisher ungeklärt. Hier wird wohl erst die Rechtsprechung Klarheit schaffen.

Nun nützt die schönste Pflicht nichts, wenn ihre Einhaltung nicht überwacht werden kann. Um dies konsequent zu gewährleisten, gibt es künftig einen

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

November 2012

Ausgangszustandsbericht, den Anlagenbetreiber erstellen müssen, wenn sie eine neue Genehmigung (oder auch eine Änderungsgenehmigung) beantragen.

In dem Bericht müssen künftig Informationen über den Grad der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers sowie Informationen über die Stoffe zu finden sein, welche in der Lage sind, das Anlagengrundstück zu verunreinigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine tatsächliche Verunreinigung des Bodens droht. Auch möchte die Behörde schon im Vorfeld wissen, wie das Anlagengrundstück derzeit genutzt wird und, soweit verfügbar, wie eine frühere Nutzung ausgesehen hat. Der Bericht muss zur Genehmigung mit eingereicht werden, egal wie nahe liegend der Eintritt der Verschmutzung ist. Die Gefahr der Verschmutzung braucht nur abstrakt und nicht konkret vorliegen.

Wie genau der Bericht aussehen soll, ergibt sich künftig aus der 9. BImSchV. Danach ist mit einigem Aufwand zu rechnen, da ein weiteres, zusätzliches Gutachten erstellt werden muss. Dieses wird dann in die Genehmigung miteinbezogen und wird somit von der Feststellungswirkung der Genehmigung mit umfasst, gilt also später als „richtig“, was Verlässlichkeit für Behörde und Betreiber gewährleisten soll.

3. Inhalt der Genehmigung

Künftig werden Genehmigungen (noch) dicker. Der neue § 21 der 9. BImSchV ordnet an, dass der notwendige Inhalt der Genehmigung wächst, u. a. um Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen in Hinblick auf Abfälle, Vorgaben für die Überprüfung der Grenzwerteinhaltung, die regelmäßigen Wartungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen bei besonderen Betriebsbedingungen und Vorkehrungen gegen weiträumige Verschmutzungen.

4. Veröffentlichungspflichten

Die IED ordnet in Art. 24 Abs. 2 an, Genehmigungen öffentlich zu machen. Laut neuer 9. BImSchV werden daher Genehmigungsbescheide im Internet veröffentlicht. Hiermit verbunden wird auch das jeweilige BVT-Merkblatt benannt und publiziert, so dass die Öffentlichkeit überprüfen kann, ob hier alles mit (juristisch) rechten Dingen zugeht.

III. Neues auch für Bestandsanlagen

Bestandsanlagen sind von den umfangreichen Änderungen im Zuge der IED-Richtlinienumsetzung nicht ausgenommen. Der Gesetzesentwurf sieht auch

hier zahlreiche neue Verpflichtungen der Anlagenbetreiber vor, die zum Teil mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind.

1. Anpassung an die neuen „BREF“-documents

Die fortschreitende technische Entwicklung soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur in den Neuanlagen, sondern auch in den bereits bestehenden Anlagen widerspiegeln. Die Pflicht, seine Anlage an die neuen BVT-Schlussfolgerungen anzupassen, gilt auch hier. Betreiber von Bestandsanlagen haben gem. § 7 Abs. 1 a n. F. BImSchG jedoch vier Jahre nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen Zeit, die notwendigen technischen Anpassungen durchzuführen.

Vier Jahre klingt auf den ersten Blick vielleicht nicht wenig. Bedenkt man aber, dass diese Frist bereits mit der Veröffentlichung einer Entscheidung der Kommission über BTV-Schlussfolgerungen zu laufen beginnt, könnte es ganz schön knapp werden. Denn innerhalb dieser Zeit muss zunächst der deutsche Verordnungsgeber die einschlägigen Verordnungen, insbesondere die TA-Luft, an die neuen BVT-Vorgaben anpassen. Und dann muss ja noch die BImSchG-Genehmigung durch die Behörde angepasst werden, was erfahrungsgemäß ebenfalls etwas dauern kann. Tatsächlich werden sich Anlagenbetreiber oft beeilen müssen, um ihre Anlage innerhalb der Vier-Jahres-Frist an die neuen Standards anzupassen.

Von dieser Vier-Jahres-Frist gibt es für Bestandsanlagen lediglich zwei Ausnahmen:

- Die Frist kann verlängert werden, wenn die Behörde im Rahmen der Anpassung der Genehmigung feststellt, dass die Einhaltung der nachträglichen Anordnungen wegen technischer Merkmale der Anlage unverhältnismäßig sei. Dies wäre z.B. der Fall, wenn notwendige Anlagenkomponenten nicht rechtzeitig beschafft werden können oder die Umrüstung der Anlage in dieser Zeit nicht möglich ist.
- Es können höhere Emissionswerte zugelassen werden, wenn die Behörde im Rahmen der Überprüfung der Genehmigung feststellt, dass die Einhaltung entweder aufgrund technischer Merkmale der Anlage unverhältnismäßig sei oder in der Anlage Zukunftstechniken für höchstens neun Monate erprobt und durchgeführt würden.

2. Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht

Genauso wie bei Neuanlagen, muss auch bei Bestandsanlagen ein Ausgangszustandsbericht erstellt

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

November 2012

werden, wenn der Anlagenbetreiber eine wesentliche Änderung beantragt. Allerdings muss er sich bei Bestandsanlagen grundsätzlich nur auf die zu ändernden Anlagenteile beziehen. Nur dann, wenn in einer Anlage bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung – also am 07.01.2013 – relevante gefährliche Stoffe erzeugt, freigesetzt oder verwendet werden, muss ein Ausgangszustandsbericht über die gesamte Anlage erstellt werden.

3. Vermehrte Umweltinspektionen

Auf die Einhaltung der BVT-Schlussfolgerungen innerhalb der Vier-Jahres-Frist wird natürlich auch bei Bestandsanlagen nicht blind vertraut. Vielmehr sollen diese ebenfalls laufend kontrolliert werden. Hierfür sind regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen durch die zuständige Immissionsschutzbehörde vorgesehen. Wie oft diese durchgeführt werden, hängt von der Risikostufe der Anlage ab. Dies wird durch die Immissionsschutzbehörde in sog. Überwachungsprogrammen festgelegt. Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf allerdings ein Jahr (bei Anlagen, die der höchsten Risikostufe unterfallen) bzw. drei Jahre (bei Anlagen, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen) nicht überschreiten, was bei vielen, wenn auch nicht bei allen, Anlagenbetreibern häufigeren Behördenbesuch bedeutet. Lediglich bei Anlagen, die nicht von der IED-Richtlinie umfasst sind, muss die Behörde nur alle fünf Jahre vorbeischaun. Wird bei einer Überwachung festgestellt, dass schwerwiegende Verstöße gegen die Genehmigungsaufgaben vorliegen, soll schon innerhalb von sechs Monaten die nächste Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt werden.

Neben diesen regelmäßigen Überwachungen, bleibt die bereits bestehende Überwachungspflicht im Falle eines Störfalls selbstverständlich bestehen. Daneben kann es künftig auch aufgrund von Beschwerden Dritter zu zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen kommen.

Teil 5: Neue Anforderungen an Großfeuerungsanlagen

Im Zuge der Umsetzung der IED-Richtlinie in deutsches Recht findet auch eine grundlegende Überarbeitung der 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagenverordnung) statt.

In Zukunft sollen die Vorgaben der neuen 13. BImSchV nicht nur für Feuerungsanlagen sondern auch für Verbrennungsmotoranlagen, wie Diesel- und Gasmotoranlagen, ab 50 MW gelten. Zudem wurden die Emissionsgrenzwerte erheblich abgesenkt:

- Die Grenzwerte für den Gesamtstaub dürfen künftig 10 mg/m^3 bei Neuanlagen und 20 mg/m^3 im

Tagesmittel bzw. 40 mg/m^3 als Halbstundenmittelwert bei Bestandsanlagen nicht übersteigen;

- Bei Einsatz fester Brennstoffe oder Biobrennstoffe liegt der neue Jahresmittelwert von Quecksilber (-verbindungen) bei $0,01 \text{ mg/m}^3$;



- Die Grenzwerte für Stickstoff- und Schwefelverbindungen wurden ebenfalls an die IED-Vorgaben angepasst. Je nach Brennstoffart betragen sie:
 - Für Anlagen bis 100 MW: $300 - 400 \text{ mg/m}^3$ für Stickstoff- und $350 - 400 \text{ mg/m}^3$ für Schwefelverbindungen;
 - Für Anlagen bis 300 MW: 200 mg/m^3 sowohl für Schwefel- als auch für Stickstoffverbindungen;
 - Für Anlagen ab 300 MW: $100 - 150 \text{ mg/m}^3$ sowohl für Schwefel- als auch für Stickstoffverbindungen.

Viel Zeit, die Anlage an die neuen Grenzwerte anzupassen ist den Anlagenbetreibern aber auch hier nicht vergönnt. Bereits ab dem **01.01.2016** müssen die neuen Vorgaben eingehalten werden. Lediglich die Anforderung an die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Quecksilber im Jahresmittel treten drei Jahre später – nämlich am 01.01.2019 – in Kraft. Für Bestandsanlagen sind allerdings zwei wichtige Ausnahmen vorgesehen:

- Die Frist für die Einhaltung der Grenzwerte für **bestehende Fernwärmeanlagen** von 50 bis 200 MW, die mindestens 50% der erzeugten

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

November 2012

Nutzwärme an ein öffentliches Fernwärmenetz abgeben, kann bis zum 01.01.2023 verlängert werden. Diese Ausnahme ist erst im Rahmen der Verbändebeteiligung in den Entwurf gelangt. Für viele Anlagenbetreiber stellt gerade dies eine erhebliche Erleichterung dar.

- Betreiber von Bestandsanlagen müssen ihre Anlage nicht an die neuen Grenzwerte anpassen, wenn sie bis zum 01.01.2014 schriftlich erklären, dass die Anlage bis zum **31.12.2023 stillgelegt** wird und ab dem 01.01.2016 höchstens für 17.500 Stunden betrieben wird.

Für alle anderen Anlagen heißt es aber Tempo, denn bis zur Geltung der neuen Grenzwerte verbleiben kaum noch mehr als drei Jahre.

Teil 6: Kraftwerksbeihilfen

Der Emissionshandel spült – wie wir alle wissen – ganz ordentlich Geld in die Staatskassen. Dieses Geld sollte u.a. zur Förderung von Bau hocheffizienter CCS-fähiger Kraftwerke verwandt werden. Bislang war aber noch unklar, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit die Förderung mit dem europäischen Beihilfenrecht vereinbar ist. Nach langem Hin und Her hat die Kommission nun verbindliche Vorgaben für solche Förderungen aufgestellt:

- Kraftwerke, bei denen die vollständige CCS-Umsetzung vor 2020 beginnt, dürfen eine Beihilfe von maximal 15% der beihilfefähigen Kosten erhalten.
- CCS-fähigen Kraftwerken (das heißt solche Anlagen, bei denen nachgewiesen wurde, dass geeignete Speicherstätten vorhanden und Transportvorrichtungen sowie eine Nachrüstung zur CO₂-Abscheidung technisch und wirtschaftlich machbar sind), bei denen eine vollständige CCS-Umsetzung nicht vor 2020 beginnen wird, kann – im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens – eine Beihilfe von maximal 10% der beihilfefähigen Kosten gewährt werden.
- Sonstige neue Kraftwerke dürfen mit maximal 5% der beihilfefähigen Kosten gefördert werden.

Es ist absehbar, dass es in Deutschland bis 2020 kein Kraftwerk mit CCS geben wird. Wenn überhaupt, wird man daher nur die geringeren Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen können. Ob dies allerdings ausreicht, um tatsächlich Anreize zum Bau solcher Kraftwerke zu setzen? Wohl kaum.

Teil 7: Aktuelles aus der Rechtsprechung

Nicht nur der Gesetzgeber hatte in der vergangenen Zeit allerhand zu tun – auch in der Rechtsprechung hat sich Einiges getan:

I. Das Schicksal des Kraftwerks Lünen

Die Auseinandersetzung um das Kraftwerk Lünen ist besonders interessant. In diesem Verfahren hat der im Vorabentscheidungsverfahren angerufene EuGH die deutschen Umweltverbandsklagerechte für unzureichend erklärt, was aktuell zu einer Neufassung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes führen wird.

Aber auch materiell ist die Entscheidung interessant. Denn das OVG Münster hat die Anforderungen für zulässige Umweltauswirkungen von Vorhaben in bereits belasteten Gebieten faktisch deutlich verschärft. Im Ergebnis hat der Vorhabenträger die Genehmigung hier nicht erhalten, weil das zulässige Maß an Umweltbelastungen schon durch zwei vorher angemeldete Vorhaben ausgeschöpft wurde.

Dies hat das Bundesverwaltungsgericht am 05.09.2012 nun bestätigt und den Antrag auf Zulassung der Revision gegen die Entscheidung des OVG Münster zurückgewiesen. Damit ist die Aufhebung des Vorbescheides rechtskräftig. Nach Ansicht der Karlsruher Richter hat das OVG zu Recht die Umweltauswirkungen anderer Projekte in die Betrachtung mit einbezogen. Nur so könne eine schleichende Beeinträchtigung der Schutzgebiete vermieden werden.

Das Schicksal des Kraftwerks Lünen ist damit aber noch nicht endgültig besiegelt, denn die Betreiber haben einen neuen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid beantragt, mit dem sie bereits im Frühjahr 2013 rechnen. In Anbetracht der Vorgeschichte wird der weitere Kampf um die Genehmigung nicht einfach werden. Für andere Vorhabenträger hat der Fall Lünen neben der Erweiterung der Klagerechte der Umweltverbände eigentlich nur eine Konsequenz: Künftig muss bei der Einreichung der Genehmigungsunterlagen noch mehr Sorgfalt an den Tag gelegt werden.

II. Reichweite der Umweltinformationspflichten

Die Forderung nach mehr Transparenz beschäftigt schon über Jahre hinweg Gesetzgeber und Gerichte. Dieser Forderung wurde u.a. durch die Schaffung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Umweltin-

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

November 2012

formationsgesetzes entsprochen. Über die Reichweite dieser Informationsrechte wird allerdings immer wieder gestritten.

Im Mai dieses Jahres hat sich auch das OVG Berlin-Brandenburg mit dieser Frage wieder befassen müssen. Die Antragstellerin hat auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes Einsicht in verschiedene Unterlagen zum Vorhaben des Ausbaus des Flughafens Berlin-Brandenburg begehrt. Nachdem ihrem Anliegen nicht im vollen Umfang entsprochen wurde, wandte sie sich an die Gerichte. Während die erste Instanz – das VG Cottbus – noch die Auffassung vertreten hatte, dass der Zugangsanspruch auf Daten beschränkt ist, die der Planfeststellungsbehörde als Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss gedient haben, sah dies das OVG Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung vom 14.05.2012 grundlegend anders. Nach Ansicht des OVG muss der Begriff „Umweltinformationen“ weit ausgelegt werden. Demnach reicht es aus, dass sich die Maßnahme auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren (wahrscheinlich) auswirken kann. Die Informationen müssen nicht zwingend Teil der umweltrelevanten Maßnahme selbst sein.



Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg ist ein weiterer Meilenstein zu einer Stärkung der Rechte der Öffentlichkeit in Umweltbelangen. Die nachvollziehbare Darstellung der Umweltauswirkungen gerade von Großvorhaben wird damit noch wichtiger.

Sie möchten das Thema vertiefen? Dann besuchen Sie doch unseren Workshop „Kraftwerksmanagement für Juristen und Ingenieure“ am 28.01.2013 in Berlin.

Weitere Informationen zu Programm und Anmeldung können Sie auch unserem beigefügten Flyer entnehmen.

Weiterführende Literatur unter Beteiligung unseres Hauses, u.a.:

- Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO₂-Handel aktuell - Der neue Ordnungsrahmen aus ZuG 2012 und ZuV 2012 in der praktischen Anwendung, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009
- Zenke/Vollmer, Emissionshandel, in: Danner/Theobald (Hrsg.), Energierecht, Lose-Blatt-Kommentar, C. H. Beck-Verlag, München, ab 61. EL (Oktober 2008)
- Zenke/Telschow, Deutsche Ambitionen und Umsetzung gestern und heute: Cap und Allokation, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO₂-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 16 ff.
- Zenke/Vollmer, Die Anlage im Emissionshandel – Gedanken zum Anlagenbegriff nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 269 ff.
- Zenke/Vollmer, Ausweitung von Drittklagen – Zusätzliche Hürden für Kraftwerksprojekte absehbar, Dow Jones Energy Weekly Nr. 33, 20.8.2010, 9 f.
- Zenke, Die Zuteilung in der dritten Handelsperiode des Emissionshandels (2013-2020), InfrastrukturRecht (IR) 2010, S. 338 ff.
- Zenke, Die Strafzahlung im Emissionshandel – Eine Anmerkung zu § 18 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2010, S. 539 ff.
- Vollmer, Nachhaltigkeit als Maßstab des Energieeffizienzgebotes, Eine Untersuchung zu § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BImSchG, Verlag Dr. Kovac
- Vollmer, Kraftwerke vor Gericht Nachbar- und Verbandsklagen gegen Immissionsschutzgenehmigungen, InfrastrukturRecht (IR) 2011, S. 2 ff.
- Zenke/Vollmer, Einfach, niedrig und gerecht – Die neuen Zutei-

BBH-News Immissionsschutz-/Umweltrecht

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

November 2012

- Zenke, ZuG 2012: (K)ein Herz für die KWK?, EuroHeat&Power 7-8/2007, S. 12
- Zenke/Vollmer, CCS – Wunderwaffe für alle?, Energie & Management (E&M) 3/2009, S. 3
- Zenke/Vollmer, Weniger Streit um Zertifikate, Energie & Management (E&M) 8/2008, S. 3
- Zenke/Telschow, Der europäische Emissionshandel in der 3. Handelsperiode: Was kommt nach 2012?, InfrastrukturRecht (IR) 2009, S. 29 ff.
- Zenke/Vollmer, Der künftige Rechtsrahmen für die Abscheidung und Speicherung von CO₂, InfrastrukturRecht (IR) 2009, S. 129 ff.
- lingsregeln, Energie & Management (E&M) 3/2011, S. 20
- Zenke/Vollmer, Nicht nur ein Knöllchen nach dem TEHG-Entwurf, Energie & Management (E&M) 8/2011, S. 3
- Zenke, Die Novellierung des TEHG wirft Fragen auf, auch verwaltungsrechtliche, Infrastruktur-Recht (IR) 2011, S. 98 ff.
- Vollmer/Zenke, Wer alles richtig macht, hat nichts zu fürchten, Energie & Management (E&M) 12/2011, S. 3
- Zenke, Immissionsschutz- und Emissionsgenehmigung: Keine Entwarnung für Anlagenbetreiber, InfrastrukturRecht (IR) 2012, S. 194 ff.

Über BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

Herausgeber:

Becker Büttner Held, Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin
www.bbh-online.de · www.DerEnergieblog.de



RA'in Dr. Ines Zenke
ines.zenke@bbh-online.de



RA'in Dr. Miriam Vollmer
miriam.vollmer@bbh-online.de



RA Carsten Telschow
carsten.telschow@bbh-online.de



RA'in Anja Schulze
anja.schulze@bbh-online.de



RA'in Katharina Dubel
katharina.dubel@bbh-online.de

BBH Berlin
Magazinstr. 15-16
D-10179 Berlin
Telefon (030) 611 28 40-0
Telefax (030) 611 28 40-99
berlin@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Brüssel
Avenue Marnix 28
B-1000 Brüssel
BELGIEN
Telefon +32 (204) 44 00
Telefax +32 (204) 44 99
bruessel@bbh-online.be
www.bbh-online.de

BBH Köln
KAP am Südkai
Agrippinawerft 30
D-50678 Köln
Telefon (0221) 650 25-0
Telefax (0221) 650 25-299
koeln@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH München
Pfeufferstraße 7
D-81373 München
Telefon (089) 231 164-0
Telefax (089) 231 164-570
muenchen@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Stuttgart
Industriestraße 3
D-70565 Stuttgart
Telefon (0711) 722 47-0
Telefax (0711) 722 47-499
stuttgart@bbh-online.de
www.bbh-online.de